

Kreis-Sparkasse

zu

Oppeln

Händelsicher



Zur gest. Beachtung!

**Sparkastenbuch-
Nummer**

Wir raten, auf alle Fälle die Nummer des Sparkastenbuches sich zu merken, oder irgendwo aufzuschreiben.

Verlust

Wir empfehlen, das Sparkastenbuch sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust des Sparkastenbuches ist der Sparkasse sofort anzuzeigen.

Einzahlungen

Wir nehmen Einzahlungen auf dieses Sparkastenbuch von jedermann, auch ohne sofortige Vorlage des Buches entgegen.

Uebersweisungen

Wir verbuchen auch ohne sofortige Vorlage des Sparkastenbuches Einlagenbeträge, die auf unser Postscheckkonto 7700 Breslau unter Angabe der Sparkastenbuch-Nummer eingezahlt, bzw. überwiesen sind.

Rückzahlungen

Wir dürfen Auszahlungen nur gegen Vorlage des Sparkastenbuches leisten.

Stichwort

Wir schützen das Guthaben auf Antrag gegen unrechtmäßige Abhebungen durch Stichwort oder durch Verlangen auf Vorlage eines besonderen Ausweises.

Zinsgutschrift

Wir schreiben die aufgelaufenen Zinsen am Jahresschluß ohne weiteres dem Kapital zu. Sie brauchen deshalb das Sparkastenbuch nicht gleich zu Beginn des Jahres zur Eintragung der Zinsen vorzulegen und vermeiden dadurch wegen des dann herrschenden starken Kassenverkehrs längeres Warten am Schalter.

**Einlagen bei aus-
wärtigen Sparkassen**

Wir ziehen auch Spareinlagen bei auswärtigen Sparkassen kostenlos ein und übertragen sie auf bestehende oder neue Sparkastenbücher.

**Unbedingte
Geheimhaltung**

wird gewährleistet. Unsere Beamten und Angestellten sind zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.

Kreis-Sparkasse zu Oppeln

Begründet 1863

Fernsprecher 3043/3051/3052

Sparfassenbuch

Zweigstelle 11 Jlnau

Nr.

2394

für

Herrn

Wlodek Koslitz

Hingendorf.



Zins- u. Kündigungsbedingungen

Verzinsung		Kün- digungsfrist	Unterschriften
ab	%		
30. 11. 42	3 1/4	jährl.	Karlsruhe

Der oben angegebene Zinssatz gilt nur solange als die z. Zt. festgesetzten Zinssätze Geltung haben. Eine Aenderung dieses Zinssatzes tritt ohne besondere Mitteilung mit dem Tage in Kraft, an dem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht wird.

Kündigungsvermerke

Gekündigt sind:			Unterschriften
am	zum	RM	

Bei Fälligkeit nicht abgehobene Gelder laufen nach Ablauf von 6 Tagen als Kündigungsgelder automatisch weiter.

Vermerke

über Zahlungseinschränkungen bei Mündelgeldern, Sperrungen usw.
(Eintragungen des Sparkassenbuchinhabers sind unzulässig.)

Nr.

2394

Hunderter RM
in Buchstaben

Einzahlung

RM

3)

Guthaben in das Ergänzungssparlassenbuch

Allgem. Bestimmungen für den Sparverkehr

§ 14 Sparkassenbücher

1. Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 Reichsmark an.
2. Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparerers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparkassenbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Versäherung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern.
3. Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages, der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Schecküberweisung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparkassenbuches eingetragen.*)
4. Die Sparkassenbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15 Verzinsung

1. Der Zinssatz für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinssatz hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.
2. Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.
3. In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinssatz vereinbart werden, der sich ebenfalls innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten hat. Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
4. Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden**) und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
5. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahreschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.
6. Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.
7. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparkassenbuches verfloßen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den

*) Bei Eintragungen in den Sparkassenbüchern genügen nach § 11 der Satzung die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten. Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

**) Geändert durch § 23 Abs. 2 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 in der Fassung vom 23. 7. 1940. Hiernach beginnt die Verzinsung von Spareinlagen mit dem 15. Zinstage nach dem Tage der Einzahlung und läuft bis zum Tage der Rückzahlung.

Kassenzäumen zu veröffentlichender Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorsehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparkassenbüchern mit dem Ablauf der Sperrre.

§ 16 Rückzahlung

1. Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Absatz 2) erfolgt ist. *)
2. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.
Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.
3. Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt. **)
4. Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.
5. In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.
6. Die Rückzahlung von Einlagen und die Auszahlung von Zinsen darf nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.
7. Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17 Berechtigungsausweis / Sicherstellung der Berechtigten / Mündelgelder

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlung zu leisten.
2. Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Vorstand festsetzt.
3. Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beisland bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit

*) Es bleibt der Sparkasse unbenommen, höhere Rückzahlungen in den durch § 23 Abs. 3 und 4 BGB und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen festgesetzten Grenzen zu leisten.

**) Nach den Richtlinien des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen zu den §§ 22 und 23 BGB — II 11 — vom 3. 8. 1940 kann die Kasse Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen 6 Tagen nach Fälligkeit abhebt.

Genehmigung des Gegenvormundes – Beistandes – oder des Vormundschafsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausbezahlt werden.

§ 18 Sperrung von Sparkassenbüchern

1. Auf Antrag des Sparerers kann die Sparkasse ein Sparkassenbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.
2. Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.
3. Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19 Übertragung von Spareinlagen

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20 Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparkassenbüchern

1. Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
2. Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.
3. Wird die Vernichtung des Sparkassenbuches nicht überzeugend nachgewiesen, so hat der Vorstand das Sparkassenbuch auf Kosten des Sparerers gerichtlich aufbieten zu lassen.
4. Wenn ein verlorenes Sparkassenbuch vor Durchführung des Aufgebotsverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlungen leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.
5. Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 38 Satzungsänderungen

1. Die zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Satzung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ändern.
2. Jede Änderung ist für die Sparer nach Ablauf von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung verbindlich. In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

Kreis-Sparkasse zu Oppeln

Hindenburgstraße 51

Begründet 1863

Mündelsicher unter Garantie des Landkreises Oppeln

Fernsprecher: Nr. 3043, 3051, 3052

Bankverbindung: Reichsbank Oppeln - Schlesiſche Landesbank
Breslau - Deutsche Girozentrale Berlin -
Postſcheckkonto Breslau Nr. 7700

Zweigstellen im Kreiſe:

Schalkendorf	Ferneus Poppelau . . .	38
Alt-Poppelau	// Poppelau . . .	29
Bolko	// Oppeln . . .	2357
Carlsruhe	// Carlsruhe . . .	51
Klosterbrück	// Oppeln . . .	3517
Friedrichsthal	// Hermannsthal .	30
Döbern	// Döbern	124
Groschowik	// Oppeln . . .	3010
Gumpertsdorf	// Gumpertsdorf .	12
Ilinau	// Ilinau	12
Rupp	// Rupp	15
Malapane	// Malapane . . .	139
Proskau	// Proskau	51
Rutenau	// Rutenau . . .	128
Tarnau	// Tarnau	123
Turawa	// Königshuld . .	39
Vogtsdorf-Stefanshöf	// Oppeln . . .	2988

